

Weitere Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechts 4.1

Personen, die am Gemeindeleben einer Kirchengemeinde aktiv teilnehmen, ihren Wohnsitz jedoch nicht auf deren Territorium haben, können in dieser Kirchengemeinde sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht ausüben.

Näheres regeln folgende Vorschriften:

- 1) Für den Kirchenvorstand:
§ 5 und § 6 KiVVG,
§ 1 Wahlordnung KV

- 2) Für den Pfarrgemeinderat:
§ 8 PGR-Satzung,
§ 1 Nr. 4 und § 2 Wahlordnung PGR